

## Aus der Rechtsprechung der Gerichte der Russischen Föderation

Autor: Hans-Joachim Schramm<sup>1</sup>

Stand: 23.7.2016

### Inhaltsübersicht:

- A. Verjährung von Ansprüchen des Eigentümers**
- B. Persönliche Haftung des Geschäftsführers und Überleitung auf das Unternehmen**
- C. Präzisierung der Pflichten der Geschäftsführung**
- D. Streitigkeiten unter GmbH-Gesellschaftern**

### **A. Verjährung von Ansprüchen des Eigentümers<sup>2</sup>**

Zu den grundlegenden Ansprüchen des Eigentümers nach deutschem und russischem Recht gehört dessen Befugnis, eine Sache vom unrechtmäßigen Besitzer den Besitz der Sache heraus zu verlangen (§ 985 BGB) oder vom Störer die Beseitigung einer Störung (§ 1004 BGB). Das russische Recht kennt parallele Bestimmungen in Art. 302, 304 Zivilgesetzbuch (nachfolgend: ZGB). Ein praktisch wichtiger Unterschied besteht aber bei der Frage, wie lange diese Rechte geltend gemacht werden können. Während der Beseitigungsanspruch in Deutschland der regelmäßigen dreijährigen Verjährung unterliegt, verjährt der Herausgabeanspruch nach dreißig Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB). In Russland unterliegen beide Ansprüche der dreijährigen Verjährung.

In dem Rechtsstreit forderte der Kläger von IKEA die Beseitigung eines Möbelhauses mit der Begründung, dieses stünde auf einem ihm gehörenden Grundstück. Das Oberste Gericht wies die

---

Zitierweise: Schramm, H.-J., Aus der Rechtsprechung der Gerichte der Russischen Föderation, O/L-2-2016, [http://www.ostinstitut.de/documents/Schramm\\_Aus\\_der\\_Rechtsprechung\\_der\\_Gerichte\\_der\\_Russischen\\_Federation\\_OL\\_2\\_2016.pdf](http://www.ostinstitut.de/documents/Schramm_Aus_der_Rechtsprechung_der_Gerichte_der_Russischen_Federation_OL_2_2016.pdf).

<sup>1</sup> Dr. Hans-Joachim Schramm, Ostinstitut Wismar.

<sup>2</sup> Beschluss des Obersten Gerichts der Russischen Föderation № A41-17069/2014 vom 28.6.2016; <https://www.eg-online.ru/document/adjudication/319290/>.

Klage letztinstanzlich mit der Begründung ab, dieser sei verjährt. Die Verjährung des Beseitigungsanspruchs richte sich nach dem Herausgabeanspruch. Und dieser verjähre nach der allgemeinen Regelung des Art. 196, 200 ZGB in drei Jahren ab Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen (bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis).

Diese Entscheidung führt noch einmal vor Augen, dass man sich in Russland einerseits schwer damit tut, so etwas wie einen gutgläubigen Erwerb des Eigentums anzuerkennen. Ein wirtschaftliches vergleichbares Ergebnis erzielt man aber dadurch, dass man dem Eigentümer bereits nach drei Jahren die Möglichkeit nimmt, die Rechte aus dem Eigentum geltend zu machen, sofern dem Eigentümer die Verletzung seiner Rechte bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

## **B. Persönliche Haftung des Geschäftsführers und Überleitung auf das Unternehmen<sup>3</sup>**

Zu den Axiomen des Gesellschaftsrechts gehört, dass für Schäden, die Dritten aufgrund der Tätigkeit einer juristischen Person entstehen, gegenüber dieser dritten Person die juristische Person haftet, nicht aber der Geschäftsführer persönlich. Dieser kann allein intern gegenüber der Gesellschaft zur Verantwortung gezogen werden (vgl. § 31 BGB). Voraussetzung für diese Haftungsüberleitung auf die Gesellschaft ist, dass der Geschäftsführer die schadensbegründende Handlung in Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben vorgenommen hat. Von diesem Grundsatz hat die Rechtsprechung in Deutschland jedoch Ausnahmen zugelassen, wenn der Geschäftsführer eine unerlaubte Handlung begangen hat (zuletzt BGH NJW 2006, 830 ‚Breuer‘). In dieser Situation kann es zu einer gesamtschuldnerischen Haftung des Geschäftsführers neben der Gesellschaft kommen.

Im russischen Recht müssen die entsprechenden Fragen ebenfalls entschieden werden. Ähnlich wie im deutschen Recht scheinen hier die Gerichte in Abwesenheit einer klaren gesetzlichen Regelung davon auszugehen, dass grundsätzlich die Gesellschaft haftet, eine unmittelbar persönliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten aber nicht ausgeschlossen ist. Allerdings gehen die russischen Gerichte bislang davon aus, dass es sich nicht um eine gesamtschuldnerische Haftung handelt, sondern um zwei Haftungstatbestände, die einander ausschließen. Eine persönliche Haftung kommt danach dann in Betracht, wenn der Geschäftsführer nicht mehr im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises gehandelt hat. Das sei insbesondere dann anzunehmen, wenn er ausschließlich im eigenen Interesse und nicht in dem der Gesellschaft gehandelt hat. Die scheint darauf hinzudeuten, dass russische Gerichte eher geneigt sind als deutsche, eine Haftung der Gesellschaft für deliktische Verhaltensweisen der Geschäftsführer abzulehnen, und diese allein der Gesellschaft aufzubürden. Dabei mag der Gedanke eine Rolle spielen, Staatsunternehmen vor einer Inanspruchnahme zu schützen. Aus Sicht der Betroffenen ist dies, zumindest im Wirtschaftsverkehr, problematisch.

---

<sup>3</sup> Vgl. Šavaleev, Direktor pričinil delikt protiv tret'ego lica, Arbitražnaja praktika Nr. 2, 2016.

## C. Präzisierung der Pflichten der Geschäftsführung<sup>4</sup>

Grundlage für die Inanspruchnahme der Mitglieder der Geschäftsführung einer GmbH oder des Exekutivorgans (Vorstands) einer Aktiengesellschaft ist, dass sie schuldhaft einen Schaden verursacht haben, weil sie bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten ‚unlauter oder unvernünftig‘ gehandelt haben, insbesondere nicht gemäß den üblichen Standards des Geschäftsverkehrs oder im Rahmen des gewöhnlichen unternehmerischen Risikos (Art. 53-1 ZGB, Art. 44 GmbH-Gesetz, Art. 71 Gesetz über die Aktiengesellschaften).

Die Schwierigkeit dieser Bestimmung liegt in dem Umstand, dass die Gesetze nur eine unvollständige Umschreibung des Pflichtenprogramms der Geschäftsführer enthalten, an dem eine Haftung anknüpfen kann. Was im deutschen Recht im Übrigen nicht anders ist. Die russischen Gerichte konturieren dieses Pflichtenprogramm mittlerweile genauer heraus, so dass sich die genannten Bestimmungen durchaus zu einem brauchbaren Instrument entwickelt haben.

Im ersten Fall ging es um die Frage, ob ein Geschäftsführer dafür verantwortlich gemacht werden kann, wenn es aufgrund mangelnden Forderungseinzugs zu Verlusten gekommen ist. Dahinter verbirgt sich die juristisch bedeutsame Frage, ob die Geschäftsführer eine Pflicht zur Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge im Unternehmen haben. Im deutschen Recht wird dies bejaht und auch die russischen Gerichte erkennen eine solche Pflicht inzwischen an.

Die Konstellation in einem zweiten entschiedenen Fall würde man im deutschen Recht unter den Verstoß gegen ein Wettbewerbsverbot bzw. die Verletzung von Treuepflicht subsumieren. In concreto hatte der Geschäftsführer einer GmbH eine eigene Konkurrenz-Gesellschaft unter einer zum Verwechseln ähnlichen Firma gegründet und Kunden veranlasst, ihre Geschäftsbeziehung auf diese zu übertragen. Die russischen Gerichte haben darin eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung gesehen. Dabei bietet dort das Konzept der Rechtsgeschäfte mit Interessiertheit eine eigenständige Grundlage, um derartige Fälle angemessen zu lösen.

Schließlich erlangt auch das Konzept der Business Judgement Rule unter der Bezeichnung der Verwirklichung des unternehmerischen Risikos Konturen. Im Fall ging es um die Situation, dass ein Geschäftsführer einen staatlichen Auftrag übernommen hatte, im weiteren Verlauf sich die Gesellschaft aber nicht in der Lage sah, diesen Auftrag termingemäß zu erfüllen. Dies wiederum führte zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe, die die Gesellschafter von dem Geschäftsführer ersetzt haben wollten. Obwohl die Vorwürfe der Gesellschafter substantiiert waren, haben alle Instanzen die Klage abgewiesen. Nach ihrer Auffassung konnte man dem Geschäftsführer keine Schädigungsabsicht nachweisen, vielmehr habe sich lediglich das unternehmerische Risiko verwirklicht. Dies sei aber von der Gesellschaft zu tragen.

---

<sup>4</sup> Vgl. Višnepol'skaja, Vzyskanie ubytkov jurlica po vine rukovoditelja. Naibolee pokazatel'nye sudebnye dela 2015 goda, Akcionernyj Vestnik Nr. 2 (136), März 2016.

## D. Streitigkeiten unter GmbH-Gesellschaftern<sup>5</sup>

Zu den gerichtlichen Streitigkeiten, die besondere Anforderungen an die Gerichte stellen, gehören Klagen von Gesellschaftern einer GmbH untereinander. Anlass für Klagen war lange Zeit die missbräuchliche oder fehlerhafte Übertragung von GmbH-Anteilen. Die Rechtslage hat sich hier seit dem 1.1.2016 insofern verbessert, als nunmehr die Anteilsübertragung zwingend der Bestätigung durch einen Notar unterliegt.

Konfliktträchtig ist darüber hinaus die in Art. 9 GmbH-Gesetz festgehaltene Möglichkeit, den Ausschluss eines Gesellschafters zu verlangen. Voraussetzung dafür ist eine schwere Verletzung der Pflichten eines Gesellschafters. Im Rahmen der Reform des ZGB sind diese in Art. 65-2 Abs.4 ZGB konkretisiert worden. Die unterinstanzlichen Gerichte scheinen diese Norm eher zurückhaltend anzuwenden, in dem sie, im Ergebnis durchaus der deutschen Rechtsprechung vergleichbar, den Ausschluss eines Gesellschafters lediglich als letztes Mittel der Konfliktlösung aussprechen. Auch im Fall einer gegenseitigen Blockade zweier gleich starker Gesellschafter wird der Ausschluss des einen nur dann ausgesprochen, wenn er allein sich schwere Pflichtverletzungen hat zu Schulden kommen lassen. Auch bei uns wäre in einer solchen Situation die Liquidation die vorrangige Lösung.

Bemerkenswert ist schließlich, dass die Gerichte zuweilen auf das Instrument des Rechtsmissbrauchs zurückgreifen, um zu gerechten Lösungen zu kommen. Musterfall ist hier die Erhöhung des Satzungskapitals durch Übernahme eines Anteils zum Nominalwert, der einen Anteil am Gesellschaftsvermögen verkörpert, dessen Wert erheblich größer ist. Die Gerichte überprüfen hier die Frage der ‚wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit‘ mit dem Ergebnis der Unwirksamkeit der entsprechenden Kapitalerhöhung.

---

<sup>5</sup> Vgl. Kuz' min, Korporativnye spory v OOO, Akcionerhoe Obščestvo Nr. 5, 2016.

©Ostinstitut Wismar, 2016  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:

Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751